



Satzung

über die

1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rosenberg vom 23.02.2021. Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg (Baden) am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 17 Absatz 5 bis 7 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,65 m² Ansichtsfläche und einer Höhe bis zu 150 cm.
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,40 m² Ansichtsfläche und einer Höhe bis zu 150 cm.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche.
2. stehende Grabmale bis zu 60 cm Höhe.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Art. 2

§ 18 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 18 Grababdeckungsplatten

- (1) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis 2/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (2) Bei Urnengrabstätten ist eine vollständige Abdeckung der Grabfläche mit einer Platte oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien zulässig.

Art. 3

Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung/ Gebührentatbestand

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und/oder einer Einfassung	25,-- €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,-- €

2. Benutzungsgebühren

2.11	Benutzung der Leichenhalle pro Tag	150,-- €
2.12	Durchführung der Trauerfeier in der Trauerhalle Rosenberg (pauschal)	150,-- €
2.13	Durchführung der Trauerfeier (Bereitstellung Equipment) pauschal	80,-- €
2.2	für die Überlassung	
2.2.1	eines Reihengrabes	1.560,-- €
2.2.2	eines Kindergrabes	600,-- €
2.2.3	eines Einzelwahlgrabes	2.520,-- €
2.2.4	eines Doppelwahlgrabes	3.600,-- €
2.2.5	eines Urnenreihengrabes	900,-- €
2.2.6	eines Urnenwahlgrabes	1.920,-- €
2.2.7	eines Baumreihengrabes	900,-- €
2.2.8	eines Baumwahlgrabes	2.160,-- €
2.2.9	eines Wiesen-Urnenreihengrabes	900,-- €

2.2.10	einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte	400,-- €
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein	
2.3.1	Einzelwahlgrab	72,-- €
2.3.2	Doppelwahlgrab	103,-- €
2.3.3	Urnenwahlgrab	55,-- €
2.3.4	Baumwahlgrab	62,-- €
	pro Jahr (angefangene Monate werden voll gerechnet)	
2.4	Pflegekosten bei vorzeitiger Grababräumung pro Jahr, das noch gepflegt werden müsste	110,-- €
2.5	Anbringung eines Edelstahlschildes bei Baumurnengräbern	140,-- €
2.6	Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2.1 bis 2.3, die nicht in Rosenberg wohnhaft waren und keinen Bezug zur Gemeinde Rosenberg hatten. Bei Verstorbenen, die Jahrzehnte ihren Lebensmittelpunkt in Rosenberg hatten und pflegebedingt zur weiter entfernten Familie oder in ein umliegendes Altersheim ziehen mussten, wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben.	50 %
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Für das Herstellen und Schließen des Grabes	
a)	von Personen im Alter von über 10 Jahren	523,60 EUR
b)	von Personen unter 10 Jahren	273,70 EUR
c)	von Tot- und Fehlgeburten	238,00 EUR
d)	Zuschlag für die Tieferlegung von Personen über 10 Jahren	202,30 EUR
e)	Zuschlag für die Tieferlegung von Personen unter 10 Jahren	119,00 EUR
3.2	für die Beisetzung vor Urnen	238,00 EUR
3.3	Zuschläge	
a)	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50 %
3.4	Ausgraben, Umbetten und nachträgliche Tieferlegung und sonstige Verrichtungen, je Hilfskraft (Stundenlohn)	45,22 EUR

	je Baggerstunde (einschl. Bedienungspersonal)	89,25 EUR
3.5	überschüssige Erde abfahren	83,30 EUR
3.6	Lösen der Bodenklasse 7 (Fels pro cbm)	190,40 EUR
3.7	Zuschlag für Wasser auspumpen (mit eigener Pumpe)	71,40 EUR

Die genannten Bestattungsgebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

nachrichtlich:

4	für das Abräumen	
4.1	eines Reihengrabes	400,-- €
4.2	eines Doppelwahlgrabes	450,-- €
4.3	eines Urnengrabes	180,-- €

Art. 4

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Rosenberg, den 25. November 2025

Ralph Matousek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

